



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 169/2023
vom 30. November 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7946
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 162*bis* und 194 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 17. Januar 2023, dessen Ausfertigung am 13. März 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 162*bis* und 194 des Strafprozessgesetzbuches, in denen auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verwiesen wird, was die Auferlegung einer Verfahrensentzündung betrifft, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und/oder Artikel 9 des Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, wenn sie dahin ausgelegt werden, dass der aufgrund von Artikel D.VII.13 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung auftretende beauftragte Beamte keine Verfahrensentzündung zu Lasten des Angeklagten, der auf die Klage des beauftragten Beamten hin in der Sache unterliegt, erhalten kann? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Verfahrensensschädigung ist eine « Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei » (Artikel 1022 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten »).

B.2.1. Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches ist eine der Gesetzesbestimmungen, die den Ablauf des Verfahrens vor den Polizeigerichten regeln.

Dieser Artikel 162*bis*, der in dieses Gesetzbuch durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007 eingefügt und zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts » abgeändert wurde, bestimmt:

« Durch jedes auf Verurteilung lautende Urteil gegen den Angeklagten und die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen werden diese in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Verfahrensensschädigung zu Gunsten der Zivilpartei verurteilt.

Die Zivilpartei, die die Initiative zu einer direkten Ladung ergriffen hat oder die sich einer direkten Ladung einer anderen Zivilpartei mit einer getrennten Klage angeschlossen hat oder die in Ermangelung einer von der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten oder dem zivilrechtlich Haftenden eingereichten Beschwerde Berufung eingelegt hat und in der Sache unterliegt, kann in die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung zu Gunsten des Angeklagten und zu Gunsten des zivilrechtlich Haftenden verurteilt werden. Die Entschädigung wird durch das Urteil bestimmt ».

B.2.2. Artikel 194 des Strafprozessgesetzbuches ist eine der Gesetzesbestimmungen, die den Ablauf des Verfahrens vor den Korrekionalgerichten regeln.

Seit seiner Abänderung durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2007 bestimmt dieser Artikel 194, dass « über die in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung gemäß Artikel 162*bis* » befunden wird.

B.2.3. Artikel 211 des Strafprozessgesetzbuches, der Bestandteil der Bestimmungen ist, die die Berufung gegen Korrekionalgerichtsurteile regeln, sieht seit seiner Abänderung durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. April 2007 vor, dass die « Bestimmungen der vorhergehenden Artikel über [...] die Verurteilung in die [...] in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entschädigung [...] ebenfalls für die in der Berufung erlassenen Urteile [gelten] ».

B.3.1. Für das französische Sprachgebiet bestimmt Artikel D.VII.13 des Wallonischen Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, der Bestandteil von Kapitel V (« Verfolgung vor dem Korrekionalgericht ») des Buches VII (« Verstöße und Strafmaßnahmen ») dieses Gesetzbuches ist:

« Außer der Strafe befiehlt das Gericht auf begründeten Antrag des beauftragten Beamten oder des Gemeindekollegiums:

1° entweder die Wiederinstandsetzung der Örtlichkeiten bzw. die Einstellung der missbräuchlichen Benutzung;

2° oder die Ausführung von Bau- oder Anpassungsarbeiten, vorausgesetzt, dass die aufrechtzuerhaltende(n) Handlungen und Arbeiten bzw. Verstärkung und die auszuführenden Bau- oder Anpassungsarbeiten den Sektorenplan und die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau beachten oder die Bedingungen für eine Abweichung vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erfüllen;

3° oder die Zahlung einer Geldsumme, die repräsentativ ist für den durch den Verstoß erzielten Mehrwert des Gutes, vorausgesetzt, dass dieses Gut weder auf der Schutzliste noch aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über das Erbe unter Denkmalschutz steht, und dass die regelwidrig ausgeführte(n) Handlungen und Arbeiten bzw. Verstärkung den Sektorenplan und die Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau beachten oder die Bedingungen für eine Abweichung vom Sektorenplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau erfüllen.

Die Begründung durch den beauftragten Beamten oder das Gemeindekollegium bezieht sich insbesondere auf die Auswirkungen der ausgewählten Art der Wiederinstandsetzung auf die Umwelt unter Berücksichtigung von Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches und auf die Erfüllung der in Absatz 1 Ziffer 2 oder 3 angeführten Bedingungen.

Das Gericht setzt zu diesem Zweck eine Frist fest, die in den unter Ziffer 1 und 2 erwähnten Fällen ein Jahr nicht überschreiten darf. Lautet das Urteil auf Zahlung einer Geldsumme, so setzt das Gericht diese Summe auf den ganzen durch das Gut erzielten Mehrwert, oder einen Teil davon, fest und ordnet an, dass der Verurteilte der Aufforderung rechtsgültig nachkommen kann, indem er die Örtlichkeiten innerhalb eines Jahres in ihren ursprünglichen Zustand wiederversetzt. Die Zahlung der Geldsumme erfolgt auf ein Spezialkonto des Haushalts der Region ».

B.3.2. Der « beauftragte Beamte », von dem in der vorerwähnten Gesetzesbestimmung die Rede ist, ist ein Beamter der « operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie » des öffentlichen Dienstes der Wallonie, den die Wallonische Regierung benannt hat, um bestimmte im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung beschriebene Aufträge zu erfüllen (Artikel D.I.3 dieses Gesetzbuches in der im französischen Sprachgebiet anwendbaren Fassung).

B.3.3. Der Befehl, den das Korrekionalgericht dem Angeklagten auf Antrag des vorerwähnten Beamten in Anwendung von Artikel D.VII.13 Absatz 1 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung erteilt, ist eine « Maßnahme zivilrechtlicher Art ». Dieser Befehl gehört jedoch zur Strafverfolgung, und zwar zur « Klage zwecks Strafanwendung » gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 1878 « zur Einführung des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches ». Mit der vom Gericht auf diese Weise angeordneten Maßnahme, die zwangsläufig mit der strafrechtlichen Verurteilung einhergeht, soll nicht ein Schaden, der durch den Verstoß an privaten Interessen entstanden ist, entschädigt werden, sondern sollen im Allgemeininteresse die Folgen eines Verstoßes ungeschehen gemacht werden (Kass., 29. April 2015, P.15.0002.F, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150429.3; 24. März 2021, P.20.1344.F, ECLI:BE:CASS:2021:ARR.20210324.2F.5).

B.4. Die Verfahrensentzündung, um die es in Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches geht, der in B.2.1 wiedergegeben wurde, betrifft nur die Zivilklage, das heißt die Klage auf Wiedergutmachung des durch einen Verstoß verursachten Schadens, die in Artikel 3 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches erwähnt ist.

Wenn er Partei in einer vor dem Korrekionalgericht anhängigen Sache ist, das über einen Antrag nach Artikel D.VII.13 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung befindet, ist der in B.3 erwähnte beauftragte Beamte folglich keine Zivilpartei im Sinne von Artikel 162*bis* Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches (Kass., 12. März 2019, P.18.0747.N, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190312.2).

B.5. Aus der Vorabentscheidungsfrage, die in der Begründung der Vorlageentscheidung erläutert wird, geht hervor, dass der Gerichtshof gebeten wird zu prüfen, ob Artikel 162*bis* Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 194 desselben Gesetzbuches unter anderem vereinbar ist mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, wie

er sich aus den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ergibt, insofern diese Gesetzesbestimmungen zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von klagenden Parteien eines Strafprozesses, die vor dem Korrekionalgericht obsiegen, führen würden, wenn dieses Rechtsprechungsorgan über Verstöße gegen das Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung befinden muss: einerseits die Zivilpartei, die Anspruch auf die Verfahrenschädigung zulasten des Angeklagten hat, und andererseits der beauftragte Beamte, der den in Artikel D.VII.13 desselben Gesetzbuches erwähnten Antrag gestellt hat und der nicht die Verurteilung des Angeklagten in eine solche Entschädigung erwirken kann.

B.6. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.1. Als während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 21. April 2007 die Frage bezüglich der Anwendung der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten bei den Strafgerichten aufgeworfen wurde, ging der Gesetzgeber davon aus, dass « es den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung besser [entspricht], wenn Rechtsunterworfenen, die die Wiedergutmachung von Schäden vor einem Zivil- bzw. einem Strafgericht fordern, gleich behandelt werden ». Der Gesetzgeber hat sich deshalb dafür entschieden, « das System der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei zu erweitern » (*Parl. Dok.*, Sénat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 8). Andererseits hat der Gesetzgeber beschlossen, dass die Rückforderbarkeit nicht bei den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und dem durch die Staatsanwaltschaft vertretenen Staat gelten soll. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass « die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung das Allgemeininteresse vertritt und deshalb nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden kann wie eine Zivilpartei, die die Strafverfolgung nur in Gang setzen würde, um ein privates Interesse zu vertreten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 7).

B.7.2. Durch das Gesetz vom 21. April 2007 hat der Gesetzgeber somit grundsätzlich jede Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen.

B.7.3. In seinem Entscheid Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 (ECLI:BE:GHCC:2008:ARR.182) über Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Staatsanwaltschaft, die im Interesse der Gesellschaft mit der Untersuchung und der Verfolgung von Straftaten beauftragt ist und die Strafverfolgung ausübt, und der Zivilpartei, die ihre persönlichen Interessen verteidigt, die Nichtanwendung der im Gesetz vom 21. April 2007 vorgesehenen Regelung der pauschalen Entschädigung zu Lasten des Staates rechtfertigen konnten.

Wegen des Auftrags der Staatsanwaltschaft konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, dass es nicht angebracht war, ein System, nach dem die Verfahrensentzündung automatisch jedes Mal, wenn ihre Klage ohne Folgen bleiben würde, geschuldet wäre, auf die Staatsanwaltschaft auszudehnen.

B.7.4. In seinem Entscheid Nr. 83/2011 vom 18. Mai 2011 (ECLI:BE:GHCC:2011:ARR.083) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 2010 « zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insofern eine Verfahrensentzündung zu Lasten des belgischen Staates auferlegt werden konnte, wenn das Arbeitsauditorat in seiner aufgrund von Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches erhobenen Klage unterliegt.

Der Gerichtshof urteilte, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung es erforderte, dass diese Klagen, die durch ein öffentliches Organ im Namen des Allgemeininteresses und in aller Unabhängigkeit erhoben werden, auf die gleiche Weise behandelt werden wie die Strafverfolgungen.

B.7.5. Eine solche spezifische Regelung ist gerechtfertigt unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit der strafrechtlichen Streitsachen, die dazu dienen, die Straftaten zu

verfolgen und zu ahnden, und nicht darauf ausgerichtet sind, das Bestehen oder die Verletzung eines subjektiven Rechts feststellen zu lassen, und ebenfalls nicht grundsätzlich über die Rechtmäßigkeit einer Handlung einer Behörde zu urteilen, einerseits und angesichts des spezifischen Auftrags der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats in Strafsachen, die beauftragt sind, die Strafverfolgung im Namen der Gesellschaft auszuüben, andererseits.

Schließlich sind die Funktionen der Staatsanwaltschaft und des Arbeitsauditorats, das im Sozialstrafrecht die Funktionen der Staatsanwaltschaft ausübt (Artikel 145 und 152 des Gerichtsgesetzbuches) oder das bei dem Arbeitsgericht die in Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Klage einreicht, die mit der Strafverfolgung vergleichbar ist, die die Staatsanwaltschaft bei den Strafgerichten ausübt, da sie bezweckt, das Begehen einer Straftat festzustellen, in Artikel 151 § 1 der Verfassung verankert und ist dadurch ihre Unabhängigkeit gewährleistet.

B.7.6. In seinen Entscheiden Nrn. 68/2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.068), 69/2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.069) und 70/2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.070) vom 21. Mai 2015 hat der Gerichtshof seine Rechtsprechung bezüglich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in den Streitsachen vor dem Zivilrichter zwischen einer Behörde, die im Allgemeininteresse auftritt, und einer Privatperson insgesamt neu überdacht. In den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft bestätigte der Gerichtshof jedoch erneut seinen Entscheid Nr. 182/2008, in dem er Nichtigkeitsklagen gegen Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, zurückgewiesen hat, und zwar aus den in B.7.5 erwähnten Gründen.

Der Gerichtshof beschränkte den Ausschluss von der Verpflichtung für die in der Sache unterliegende Partei zur Bezahlung einer Verfahrensentschädigung auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft einerseits und die Klage des Arbeitsauditorats vor dem Arbeitsgericht aufgrund von Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches andererseits, da diese Klage mit der Strafverfolgung vergleichbar ist, da sie bezweckt, das Begehen einer Straftat festzustellen, und nicht bloß eine Wiedergutmachung ziviler Art zu erzielen, und dadurch außerdem die Strafverfolgung erlischt.

B.8. Wegen der Klage, die vom beauftragten Beamten im Rahmen eines Strafverfahrens ausgeübt werden kann und die zu der der Staatsanwaltschaft hinzukommt, konnte der

Gesetzgeber vernünftigerweise der Auffassung sein, dass das System der Rückforderbarkeit, das er auf strafrechtlichem Gebiet ausdrücklich auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei beschränken wollte, nicht zu seinen Gunsten zu erweitern ist.

B.9. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Artikel 162*bis* Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 194 desselben Gesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 162*bis* Absatz 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 194 desselben Gesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 30. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) P. Nihoul